

Stadt Wallenfels

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit
vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HHV)**

Inhaltsverzeichnis

§1	Zweck der Verordnung
§2	Verbote
§3	Begriffsdefinition
§4	Ausnahmen
§5	Ordnungswidrigkeiten
§6	Inkrafttreten

Stadt Wallenfels

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit
vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HHV)**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erläßt die Stadt Wallenfels folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Verordnung

Seit einigen Jahren kommen immer wieder Meldungen, daß durch Kampfhunde und große Hunde Personen, hauptsächlich Kinder, gefährdet und belästigt oder gar verletzt oder getötet wurden, da die Hunde auf öffentlichen Verkehrsgrund ohne entsprechende Aufsicht waren. Um solche Gefahren und evtl. Verletzungen möglichst zu verhindern, wird diese Verordnung erlassen.

§ 2

Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb des geschlossenen Ortsbereiches im Ortsteil Wallenfels oder dem Weg entlang der Wilden Rodach vom Zeltplatz Wallenfels nach Schnappenhammer mit sich führt, hat dies so zu tun, daß andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Hunde, insbesondere Kampfhunde und große Hunde, auf allen innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen und in der Umgebung von Kindergärten, Schulen, Altersheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie dem Weg entlang der Wilden Rodach vom Zeltplatz Wallenfels nach Schnappenhammer stets an einer reißfesten Leine von einer Person, die den Hund - auch körperlich - stets unter Kontrolle halten kann, zu führen. Bei Kampfhunden und bei großen Hunden darf die Leine höchstens 1,50 Meter lang sein, bei anderen Hunden kann eine Rolleine (mit variabler Länge) verwendet werden.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Hunde, insbesondere Kampfhunde und große Hunde, fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 3 Begriffsdefinitionen

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rasse-spezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.
- a) Bei den folgenden Rassen oder Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit einem anderen Hund wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
- Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- b) Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
- Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dog Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler
- Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfaßten Hunden.
- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (2) Als große Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.
- (3) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 2 Nr. 5 StVO durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind. Sie zählen zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.

- (4) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4 a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind. Sie zählen zu den Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (5) Grünanlagen sind alle Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (6) Beschränkt-öffentliche Wege in Grünanlagen zählen zu den Wegen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung. Es sind solche Wege, die nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes als beschränkt-öffentliche Wege gewidmet sind und mindestens mit einer Wegseite an eine Grünanlage angrenzen.
- (7) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

- (8) Der Weg vom Zeltplatz Wallenfels nach Schnappenhammer entlang der Wilden Rodach beginnt an der Fl.Nr. 525 Gem. Wallenfels und endet mit der Fl.Nr. 2252/21 Gem. Wallenfels. Der Weg mündet dort in die B173. Weiterhin wird der Weg von der KC 20 nach Presseck durchkreuzt.
- (9) Zum geschlossenen Ortsbereich zählt auch der Promenadenweg (ab Ortsstraße Am Fallenholz über den Rad- und Fußgängerweg hinter der Volksschule Wallenfels in die Ailastraße, Ortsstraße Am Allerswald und den sich anschließenden Weg entlang der Wilden Rodach bis zur Einmündung in die Ortsstraße Pfarrer-Gareis-Straße)

§ 4

Ausnahmen

Von § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind

- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung einen Hund, insbesondere Kampfhunde und große Hunde, auf innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen oder auf dem Weg entlang der Wilden Rodach vom Zeltplatz Wallenfels nach Schnappenhammer umherlaufen läßt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person unangeleint ausführen läßt, oder angeleint von einer Person ausführen läßt, welche nicht in der Lage ist, den Hund im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu beherrschen;
2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung einen Hund auf einem Kinderspielplatz oder dessen näheren Umgriff mit sich führt oder führen läßt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallenfels, den 04. Juli 2000

Peter Hänel

1. Bürgermeister

Eingearbeitet:

1. Änderungsverordnung vom 11.11.2002